

**Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht**

Band 21

Minderheitenschutz und Menschenrechte

Herausgegeben von

**Dieter Blumenwitz
Gilbert H. Gornig
Dietrich Murswiek**



Duncker & Humblot · Berlin

Minderheitenschutz und Menschenrechte

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

Herausgeber im Auftrag der
Kulturstiftung der deutschen
Vertriebenen, Bonn:

Dieter Blumenwitz †, Georg Brunner †, Karl Doehring,
Gilbert H. Gornig, Eckart Klein, Hans v. Mangoldt,
Boris Meissner †, Dietrich Murswiek, Dietrich Rauschning

Band 21

Minderheitenschutz und Menschenrechte

Herausgegeben von

Dieter Blumenwitz
Gilbert H. Gornig
Dietrich Murswiek



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Die Bände 1 – 19
der „Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“ erschienen
im Verlag Wissenschaft und Politik, Köln

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1434-8705
ISBN 3-428-12288-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Auf der Fachtagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht vom 7. bis 9. März 2001 in Königswinter standen der Minderheitenschutz und die Menschenrechte im Mittelpunkt. Insbesondere wurden aktuelle Probleme im deutsch-polnischen Verhältnis behandelt. Polen stand im Mittelpunkt des Symposiums, da der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag zehn Jahre zuvor abgeschlossen wurde.

Am 17. Juni 1991 setzten die Außenminister Polens und Deutschlands in Bonn ihre Unterschrift unter den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag, nachdem einige Monate zuvor, am 11. November 1990, beide Regierungen den Grenzvertrag unterzeichnet hatten. Damit akzeptierte Deutschland die Oder-Neiße-Grenze als westliche Grenze Polens. Im Nachbarschaftsvertrag wurden die Rechte der deutschen Volksgruppe erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg genauer festgehalten. Der Vertragstext vermeidet jedoch jeden Anschein, der Minderheiten- und Volksgruppenschutz sei Ergebnis der Übernahme von Territorien mit fremdnationaler Bevölkerung.

Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag hat sich grundsätzlich bewährt. Fraglich ist allerdings, ob der Vertrag nicht doch noch intensiver politisch genutzt werden könnte. Es spielen insbesondere die Einführungen topografischer Bezeichnungen in Siedlungsgebieten der deutschen Minderheit in Polen in deutscher Sprache eine Rolle, die weitere Verbreitung des muttersprachlichen Unterrichts sowie die stärkere Einbeziehung der Anliegen der deutschen Minderheiten in Polen bei den regelmäßigen Konsultationen über die Weiterentwicklung und Vertiefung der zwischenstaatlichen Beziehungen. Deutlich wird, daß auch die Bundesrepublik Deutschland eine historische Verantwortung für das Wohlergehen der deutschen Minderheit in Polen trägt. Heute gilt das deutsch-polnische Verhältnis in Politik und Wissenschaft gleichwohl als Modell für die Entwicklung von historisch belasteten Beziehungen zwischen Nationen hin zu einer friedlichen und intensiven Kooperation zwischen demokratischen Staaten.

Christoph Pan weist in seinem einleitenden Aufsatz über den Minderheitenschutz in Europa darauf hin, daß es mehr als 300 Minderheiten auf diesem Kontinent mit etwa 103 Millionen Personen gibt. Das hat zur Folge, daß jeder siebte Europäer einer Minderheit angehört. Daraus wird geschlossen, daß der Minderheitenschutz eine Angelegenheit des gesamten Kontinents ist und nicht

eines einzelnen Staates. Mit Stand und Umsetzung des aktuellen Minderheitenschutzes im östlichen Europa setzt sich Falk Lange auseinander, wobei er insbesondere auf die Initiativen der OSZE eingeht. Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in Polen seit 1918 ist Gegenstand des Beitrags von Bogusław Banaszak. Daß sich die Rechtslage der nationalen Minderheiten in Polen seit dem Ende der kommunistischen Herrschaft erheblich verbessert hat, weist Agnieszka Malicka nach. Der Artikel von Dieter Blumenwitz „Der Weg zum Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen“ ist der zentrale Beitrag dieses Bandes, da der Nachbarschaftsvertrag mit Polen Anlaß war, die Beziehungen zu Polen in den Mittelpunkt des Symposiums zu stellen. Gerhard Bartodziej widmet sich speziell der Lage der deutschen Minderheiten in der Republik Polen und in der Tschechischen Republik. Interessant sind insbesondere die Ausführungen darüber, ob es der deutschen Minderheit in Polen gelingt, ihre Identität zu bewahren. Aktuelle Entwicklungen zur Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen stellt Tobias H. Irmscher dar und faßt damit ein besonders heißes Eisen an. Der nächste Beitrag betrifft Polens östlichen Nachbarn: Grigory Vasilevich beleuchtet die Rechtsprechung des weißrussischen Verfassungsgerichtshofs zum Recht auf Zugang zum Gericht und stellt diese in Bezug zur Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Im abschließenden Beitrag widmet sich Gilbert H. Gornig den Menschenrechten im Völkerrecht.

Die Konzeption der Tagung beruhte im wesentlichen auf Anregungen von Dieter Blumenwitz. Die editorische Betreuung des vorliegenden Bandes haben wir nach seinem Tod im April 2005 von ihm übernommen. Eine Würdigung der wissenschaftlichen Leistung von Dieter Blumenwitz findet sich in Band 23 der Schriftenreihe „Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“.

Für das Lesen der Korrekturen und das Erstellen der Register danken die Herausgeber Herrn Dr. Tobias H. Irmscher sowie den Herren Boris Pulyer und Daniel Hauschildt vom Lehrstuhl für Völkerrecht, Allgemeine Staatslehre, Deutsches und Bayerisches Staatsrecht und politische Wissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Für Übersetzungsarbeiten danken die Herausgeber Frau Ioana Rusu vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht der Philipps-Universität Marburg. Herrn Thomas Helm, Referent von MdB Erwin Marschewski, sowie den Mitarbeitern des Bundessprachenamtes ist schließlich für die Übersetzung des polnischen Minderheitengesetzes zu danken.

Marburg/Freiburg im November 2005

Gilbert H. Gornig
Dietrich Murswiek

Foreword

The conference of the Studiengruppe für Politik und Völkerrecht from 7-9 March 2001 focussed on human rights and the protection of minorities. In particular, it dealt with the current problems in the German-Polish relations, with a view to the 10th anniversary of the German-Polish neighbourhood treaty.

The foreign ministers of Poland and Germany signed the German-Polish neighbourhood treaty on 17 June 1991 in Bonn, a few months after the two governments had signed the treaty on the state frontiers on 11 November 1990. By this treaty Germany recognised the Oder-Neisse line as the western frontier of Poland. The rights of the German minority were detailed for the first time after World War II in this neighbourhood treaty. However, the text of the treaty avoids any suggestion to the fact that the protection of minority rights is a consequence of the taking-over of territories with peoples of other nationalities.

The German-Polish neighbourhood treaty has proved itself. The question is, if the treaty could have been better used on the political level. Particularly the introduction of German topographic indications in the areas of settlement of the German minority in Poland, the spreading of education in the mother tongue and the inclusion of the matters of the German minority in the regular consultations on the development and strengthening of the relation between the two countries have played an important part in this. It has become clear that the Federal Republic of Germany has a historical responsibility for the German minority in Poland. The German-Polish relations in the political and scientific area are nowadays a model for the development from a historical tense relation between nations to a peaceful and intensive cooperation between democratic states.

In the introductory essay Christoph Pan points out that there are more than 300 minorities on the European continent comprising more than 103 million individuals. This means that every seventh European belongs to a minority, so that the legal protection of the minorities should be a matter of general interest of the entire continent, not only of the states. Falk Lange examines the current state and implementation of the protection of the minorities in Eastern Europe with focus on the initiatives of the OSCE. The development of the legal protection of minority rights in Poland after 1918 is the topic of the essay of Bogusław Banaszak. Agnieszka Malicka proves that the legal status of the national minorities in Poland has improved considerably since the end of the communist era.

The article of Dieter Blumenwitz *The road towards the treaty on good neighbourhood and friendly co-operation between the Federal Republic of German and the Republic of Poland* forms the central part of this volume. He analyses this treaty, which constitutes the main reason for choosing the German-Polish relations as the main topic of the conference. The essay of Gerhard Bartodziej deals with the situation of the German minority in Poland and in the Czech Republic. His theses on the attempts of the German minority to preserve its identity are particularly interesting. Tobias H. Irmscher analyses the current developments in questions of property in the German-Polish relation and thus touches upon a very sensitive topic. The next contribution relates to Poland's eastern neighbour: Grigory Vasilevich studies the case law of the Belarusian Constitutional Court on access to justice and puts this in relation to the practice of the European Court of Human Rights. In the closing essay Gilbert H. Gornig analyses the human rights in international law.

The concept of the conference was mainly developed by Dieter Blumenwitz. After his premature death in April 2005 we took over the editorial supervision of the volume. The 23rd volume of the series *Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht* will include an essay on the recognition of his scientific work.

The editors would like to thank Dr. Tobias H. Irmscher, Boris Pulyer and Daniel Hauschildt from the chair for public international law, doctrine of state, German and Bavarian constitutional law and political science at the University of Würzburg for proof-reading the manuscript and for compiling the register. The editors would like to thank Mrs. Ioana Rusu from the department of public law, international and European law of the Philipps University of Marburg for the translation of the foreword. They also owe gratitude to Mr. Thomas Helm, consultant to former MP Erwin Marschewski, and to the staff of the Federal Language Office for providing the German translation of the Polish minority act.

Marburg/Freiburg, November 2005

Gilbert H. Gornig
Dietrich Murswiek

Inhaltsverzeichnis

Christoph Pan

Minderheitenschutz in Europa: Fakten und Perspektiven	17
Abstract.....	29

Falk Lange

Stand und Umsetzung des aktuellen Minderheitenschutzes im östlichen Europa	31
Abstract.....	41

Boguslaw Banaszak

Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in Polen seit 1918.....	43
Abstract.....	57

Agnieszka Malicka

Die Rechtslage der nationalen Minderheiten in Polen	59
Abstract.....	76

Dieter Blumenwitz

Der Weg zum Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen.....	77
Abstract.....	88

Gerhard Bartodziej

Über die Lage der deutschen Minderheiten in der Republik Polen und der Tschechischen Republik.....	89
Abstract.....	98

Tobias H. Irmischer

Aktuelle Entwicklungen zur Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen	101
Abstract	132

Grigory A. Vasilevich

Die Rechtsprechung des weißrussischen Verfassungsgerichtshofs zum Recht auf Zugang zum Gericht im Lichte der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	133
Zusammenfassung	152

Gilbert H. Gornig

Menschenrechte im Völkerrecht	155
Abstract	193

Anhang: Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten sowie über die Regionalsprache (Polnisches Minderheitengesetz)	195
--	-----

Die Autoren	221
-------------------	-----

Personen- und Sachregister	235
----------------------------------	-----

Table of Contents

Christoph Pan

Minority Protection in Europe: Facts and Perspectives	17
Abstract.....	29

Falk Lange

Status and Implementation of Minority Protection in Eastern Europe.....	31
Abstract.....	41

Bogusław Banaszak

Development of the Protection of Minorities in Poland since 1918	43
Abstract.....	57

Agnieszka Malicka

The Legal Position of National Minorities in Poland	59
Abstract.....	76

Dieter Blumenwitz

The Road towards the Treaty on Good Neighbourhood and Friendly Cooperation between the Federal Republic of German and the Republic of Poland	77
Abstract.....	88

Gerhard Bartodziej

On the Situation of the German Minorities in the Republic of Poland and the Czech Republic.....	89
Abstract.....	98

Tobias H. Irmscher

Recent Developments Concerning the Open Property Issues in the German-Polish Relations	101
Abstract.....	132

Grigory A. Vasilevich

The Jurisprudence of the Belarusian Constitutional Court on Access to Justice in view of the Case Law of the European Court of Human Rights.....	133
Zusammenfassung	152

Gilbert H. Gornig

Human Rights in International Law.....	155
Abstract.....	193

Annex: Act on the National and Ethnical Minorities and the Regional Language (Polish Minority Act).....	195
--	-----

The Authors.....	221
------------------	-----

Index	235
-------------	-----

Abkürzungsverzeichnis / List of Abbreviations

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AChMVR	Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, „Banjul-Charta“ vom 27. Juni 1981
AdÜ	Anmerkung des Übersetzers
AJIL	American Journal of International Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMI	Bundesministerium des Inneren
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cap.	Kapitel
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
CDU	Christlich Demokratische Union
cf.	confer

corr.	corrigendum
CSU	Christlich Soziale Union
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
doc.	document
ECHR	European Convention on Human Rights
ed.	editor
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II S. 686, 953 („Europäische Menschenrechtskonvention“)
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ETS	Europe Treaty Series
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuSCh	Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, BGBl. 1964 II S. 1262
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FP	Fakultativprotokoll
FUEV	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
GAOR	General Assembly Official Record
GBl.	Gesetzblatt
GWZ	Gesellschaft für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH
GYIL	German Yearbook of International Law
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.S.d.	im Sinne des

i.V.m.	in Verbindung mit
IARA	Inter-Allied Reparation Agency
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IMT	International Military Tribunal (Internationaler Militärgerichtshof)
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwitr	Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
Jg.	Jahrgang
JIR	Jahrbuch des internationalen Rechts
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	litera
NGO	Non-Governmental Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
no.	number
Nr.	Nummer
NRG	Nouveau Recueil Général
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.a.	oben angegeben(er/en)
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
ONSA	Orzecznictwo Naczelnego Sądu Administracyjnego (Rechtssprechungssammlung des Hauptverwaltungsgerichts)
op. cit.	opus citatum
OSZE, OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
para.	paragraph
Rd.	Randnummer(n)
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de droit international
Res.	Resolution
rev.	revision

Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n); Satz, Sätze
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SES	Stiftung für die Entwicklung Schlesiens und Förderung lokaler Initiativen
Sess.	Session
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (<i>Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija</i>)
sog.	sogenannte(n/r)
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
supp.	supplement
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
u.a.	unter anderem; unter anderen; und andere
usw.	und so weiter
UdSSR, USSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Sowjetunion (<i>Союз Советских Социалистических Республик – СССР</i>)
UNO	United Nations Organisation
UNTS	United Nations Treaty Series
v.	vom; von
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
vol.	volume
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge („Wiener Vertragsrechtskonvention“)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Minderheitenschutz in Europa: Fakten und Perspektiven

Von *Christoph Pan*

I. Die empirische Dimension der Minderheitenfrage

Im Bereich des Minderheitenschutzes hat sich im letzten Jahrzehnt eine erstaunliche Dynamik entwickelt, doch ist die Empirie dabei eindeutig zu kurz gekommen. Wir haben diese Lücke mit einem Handbuch über die Volksgruppen Europas¹ zu schließen versucht. Dabei zeigte sich, daß Minderheitenforschung noch voller Überraschungen stecken und daher ebenso spannend wie facettenreich sein kann.²

In Europa gibt es über 300 Volksgruppen,³ mit über 103 Millionen Angehörigen. Dies bedeutet, daß jeder siebte Europäer Angehöriger einer Volksgruppe ist. Überraschend daran ist, daß diese Zahl sehr viel größer ist als man bisher angenommen hatte, denn beim letzten Versuch einer Bestandserfassung vor

¹ C. Pan / B. S. Pfeil, Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch (Bd. 1), Ethnos Bd. 56, Wien 2000.

² Die Begriffe *Volksgruppe* und *nationale, ethnische oder sprachliche Minderheit* werden hier, falls nichts anderes vermerkt ist, als Synonyme gebraucht. Dies aus Gründen der Vereinfachung. Dem Begriff *Minderheit* haftet im Deutschen eine pejorative Konnotation an, der Begriff *Volksgruppe* wiederum ist nicht 1:1 in andere Sprachen übersetzbar und außerdem ist der Europarat dazu übergegangen, einfachheitshalber einheitlich den Begriff „*nationale Minderheit*“ zu verwenden.

³ Unter „*Volksgruppe*“ (Minderheit) ist eine Gemeinschaft zu verstehen, welche zahlenmäßig kleiner ist als die übrige Bevölkerung eines Staates, deren Angehörige Bürger dieses Staates sind, die sich durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden und gewillt sind, diese Eigenart zu erhalten (in Deutschland sind dies z.B. die Dänen, Sorben, Friesen und Sinti-Roma). Nicht unter diesen Begriff fallen jedenfalls Wanderarbeitnehmer oder andere Einwanderer wie Flüchtlinge- oder Asylantengruppen, die gelegentlich als sogenannte „*neue Minderheiten*“ bezeichnet werden (und deren Zahl sich gegenwärtig z.B. in Deutschland auf mehr als 7 Millionen beläuft). Vgl. C. Pan / F. Ermacora, Volksgruppenschutz in Europa, Ethnos Bd. 46, Wien 1995, S. 15.

dreißig Jahren konnten 90 Volksgruppen mit rund 38 Millionen Angehörigen erfaßt werden.⁴

Wieso waren es nun plötzlich so viele mehr? Mehrere Gründe sind dafür maßgeblich:

1. Die Transparenz politischer und demographischer Strukturen in Europa ist sehr viel größer geworden, weil die Informationstechnologie sich enorm entwickelt hat, so daß Volksgruppen aufgespürt werden konnten, von deren Existenz man bisher wenig oder gar nichts wußte.⁵

2. Im Schutze von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit haben nicht wenige Minderheiten bzw. deren Angehörige wieder zu ihrer Identität zurückgefunden.⁶ Denn die Existenz einer Minderheit ist „*eine faktische Angelegenheit und nicht eine Angelegenheit des Rechts*“, wie der Internationale Gerichtshof bereits in der Zwischenkriegszeit treffend bemerkte, und die allgemeine Erläuterung der Menschenrechtskommission zum Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-IPBPR 1994) stellt u.a. fest: „*Die Existenz einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit in einem bestimmten Vertragsstaat kann nicht von einer Entscheidung dieses Vertragsstaates abhängen, sondern bedarf der Feststellung aufgrund objektiver Kriterien.*“ So sagte auch folgerichtig der OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten: „*Ich erkenne eine Minderheit, wenn ich eine sehe.*“⁷

3. Die Anzahl der Staaten ist beträchtlich gestiegen: 14 von insgesamt 45 Staaten Europas sind erst innerhalb des letzten Jahrzehnts neu entstanden oder wiedererstanden. Dies ist ein Drittel!⁸ In diesem Drittel der jüngsten Staaten konnten mit rund 140 knapp die Hälfte der über 300 Volksgruppen festgestellt

⁴ M. Straka (Bearb.), Handbuch der europäischen Volksgruppen. Hrsg. im Auftrage der FUEV unter ihrem Generalsekretär Povel Skadegård, Ethnos Bd. 8, Wien-Stuttgart 1970.

⁵ Z.B. die Csángo in Rumänien, die Mirandes und Baranquenhos in Portugal usw.

⁶ Z.B. die Kaschuben, ein westslawisches Volk in Polen, deren Anzahl auf 300.000-500.000 geschätzt wird, vgl. J. Borzyszkowski, Die Kaschuben – einst und heute (Kaszubi – dawniej i dziś), in: M. Wannow, Die Kaschuben (Kaszubi), Gdańsk 1999, S. 214-233 (215).

⁷ Greek Helsinki Monitor (GHM) & Minority Rights Group - Greece (MRG-G), (Partly or Fully unrecognized) National Minorities, 2001, S. 1.

⁸ Die drei baltischen Staaten, dazu Rußland, Weißrußland, die Ukraine und Moldawien, sodann Tschechien und die Slowakei und schließlich Bosnien, Kroatien, Rest-Jugoslawien, Mazedonien und Slowenien, vgl. Pan/Pfeil, Die Volksgruppen in Europa (Fn. 1), S. 4.

werden.⁹ Damit ist für ganz Europa nachvollziehbar bestätigt, was man in Österreich und in Ungarn schon lange weiß, daß nämlich mit jedem neuen Staat die Anzahl der Minderheiten überproportional wächst und daß daher die Schaffung neuer Staaten allein das am allerwenigsten taugliche Mittel ist, die Minderheitenfrage aus der Welt zu schaffen. Moderner Minderheitenschutz ist daher unter Wahrung der territorialen Integrität der Staaten im Rahmen von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu suchen, ohne die Staatsgrenzen in Frage zu stellen, deren Bedeutung innerhalb der EU ja ohnehin immer mehr zu jener von Verwaltungsgrenzen reduziert wird.

II. Existenzgefährdung vieler Minderheiten

Volksgruppen können aber nicht nur entstehen und mehr werden, sondern sie können auch vergehen und weniger werden.¹⁰ Probleme, welche die Existenz von Volksgruppen gefährden, sind zwar nicht neu, doch läßt sich nun aufgrund des vorliegenden empirischen Datenmaterials ihr quantitatives Ausmaß näher bestimmen. Dies führt zu teilweise überraschenden Ergebnissen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

1. Bekanntlich haben besonders die *kleinen* Volksgruppen aus vielerlei Gründen größere Überlebensprobleme. Wo aber liegt die Grenze, ab welcher Volksgruppen als „*klein*“ zu bezeichnen sind? Eine von der Europäischen Kommission in Brüssel in Auftrag gegebene Studie¹¹ ist dieser Frage nachgegangen und sie ist – bei aller gebotenen Vorsicht – zum Ergebnis gelangt, daß die kritische Grenze, ab welcher das Überleben einer Sprache besonders stark gefährdet ist, bei 300.000 Sprechern anzusiedeln ist.

Aufgrund der nun vorliegenden empirischen Daten läßt sich feststellen, daß etwa 80 % der über 300 Volksgruppen Europas weniger als 300.000 Angehörige besitzen. Dies bedeutet politisch, daß vier Fünftel aller europäischen Minderheiten aus Überlebensgründen in besonderem Maße auf die Fortschritte des europäischen Minderheitenschutzsystems angewiesen sind.

⁹ Wobei allerdings nur der europäische Teil Rußlands mit 45 Volksgruppen berücksichtigt wurde.

¹⁰ Diesem Phänomen widmet die Soziolinguistik im Rahmen der *Sprachtodforschung* besondere Aufmerksamkeit, vgl. dazu P. Zürcher, Kontaktlinguistische Variation in Sprachinseldialekten, in: Europa Ethnica 57. Jg. (3-4/2000), S. 148-165 (148 ff.).

¹¹ Europäische Kommission (Hrsg.), Euromosaic. Produktion und Reproduktion der Minderheiten-Sprachgemeinschaften in der Europäischen Union, Luxemburg 1996.